

# Verordnung des Regierungsrates über die Berufsmaturität an den Berufsfachschulen (BbM)

vom 27. April 2015 (Stand 1. August 2015)

---

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt in Ergänzung zu den bundesrechtlichen Bestimmungen den Erwerb der eidgenössischen Berufsmaturität an den Berufsfachschulen.

### § 2 Schulorte für die Berufsmaturität

<sup>1</sup> In Frauenfeld und in Weinfelden wird die Ausbildung zur Berufsmaturität angeboten. Sie kann während der beruflichen Grundbildung (BM 1) oder nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2) besucht werden.

<sup>2</sup> Wer an einer Berufsfachschule im Kanton den Pflichtunterricht besucht, besucht in der Regel auch den Berufsmaturitätsunterricht (BM 1) im Kanton.

<sup>3</sup> Wer für den Pflichtunterricht einer ausserkantonalen Berufsfachschule zugewiesen ist, besucht in der Regel den dortigen Berufsmaturitätsunterricht (BM 1).

<sup>4</sup> Der Berufsmaturitätsunterricht BM 2 wird an einer kantonalen Berufsfachschule besucht. Das Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (Amt) kann Ausnahmen bewilligen, namentlich für Personen, die berufs begleitend den Berufsmaturitätsunterricht besuchen möchten und für die mit dem Besuch einer kantonalen Berufsfachschule ein unzumutbarer Schulweg entstehen würde.

### § 3 Berufsmaturitätskommission

<sup>1</sup> Das Departement für Erziehung und Kultur (Departement) ernennt eine Berufsmaturitätskommission pro Berufsfachschule mit der Ausbildung zur Berufsmaturität.

<sup>2</sup> Jede Berufsmaturitätskommission weist mindestens ein Mitglied der abgebenden Schulstufe und der Berufsschulkommission auf.

<sup>3</sup> Die Berufsmaturitätskommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über das Bestehen des Aufnahmeverfahrens und der Berufsmaturitätsprüfung.

<sup>4</sup> Sie übt die Aufsicht über die Prüfungen aus und erstattet der Chefin oder dem Chef des Amtes Bericht über den Prüfungsverlauf.

**§ 4** Fachexpertinnen und -experten

<sup>1</sup> Die Berufsmaturitätskommissionen ernennen und entlassen Fachexpertinnen und -experten.

<sup>2</sup> Fachexpertinnen und -experten sind zur Weiterbildung verpflichtet.

**§ 5** Dispens

<sup>1</sup> Die Schulleitungen entscheiden über den Dispens vom Unterricht eines einzelnen Fachs.

<sup>2</sup> Die Berufsmaturitätskommissionen entscheiden über den Dispens einer Abschlussprüfung in einem Fach.

**§ 6** Ergänzendes Recht

<sup>1</sup> Die §§ 1 bis 10, 16, 24 bis 31 und 37 der Verordnung des Regierungsrates über die berufliche Grundbildung (BbG)<sup>1)</sup> gelten sinngemäss.

**2. Aufnahme in den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1)****§ 7** Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Zugelassen wird, wer einen gültigen Lehrvertrag besitzt und eine Aufnahmeprüfung bestanden hat.

<sup>2</sup> Ebenfalls zugelassen wird, wer in seinem Wohnsitzkanton die Zulassungsbedingungen erfüllt und das entsprechende Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat.

<sup>3</sup> Das bestandene Aufnahmeverfahren an einer kantonalen Maturitätsschule aus der 2. oder 3. Klasse der Sekundarstufe I berechtigt zum prüfungsfreien Eintritt, sofern ein gültiger Lehrvertrag vorliegt.

<sup>4</sup> Schülerinnen und Schüler aus Kantonsschulen und anderen Maturitätsschulen können prüfungsfrei übertreten, wenn sie in dieser Schule am Ende des Austrittssemesters definitiv promoviert worden sind und einen gültigen Lehrvertrag vorweisen. Über Ausnahmen für provisorisch promovierte Kandidatinnen und Kandidaten entscheidet die Schulleitung.

**§ 8** Koordination Sekundarstufe I und Sekundarstufe II

<sup>1</sup> Das Departement ernennt eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II und der beteiligten Ämter.

---

<sup>1)</sup> [412.212](#)

<sup>2</sup> Diese stellt die Koordination des Übertritts von der Sekundarstufe I in die Sekundarstufe II hinsichtlich der Aufnahmeprüfung sicher.

## § 9 Empfehlung

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen der von der Kandidatin oder vom Kandidaten zuletzt besuchten Schule geben mit der Anmeldung eine der folgenden Empfehlungen ab:

Empfehlung A: vorbehaltlos empfohlen;

Empfehlung B: empfohlen;

Empfehlung C: bedingt empfohlen;

Empfehlung D: nicht empfohlen.

<sup>2</sup> Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Prüfung während des ersten Lehrjahres absolvieren, wird eine Empfehlung der Berufsfachschullehrpersonen eingeholt.

## § 10 Prüfung

<sup>1</sup> Es werden folgende Fächer schriftlich geprüft:

1. Deutsch;
2. Französisch;
3. Mathematik.

<sup>2</sup> Die Aufnahmeprüfung wird in der Regel in der 3. Klasse der Sekundarstufe I oder während des ersten Lehrjahres abgelegt.

<sup>3</sup> Die Prüfung beinhaltet den Schulstoff der 3. Klasse der Sekundarstufe I, soweit er bis zum Prüfungszeitpunkt zu erarbeiten war.

## § 11 Bestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Die Aufnahmeprüfung hat bestanden:

1. wer einen Notendurchschnitt von 4.0 erreicht hat;
2. wer einen Notendurchschnitt von 3.7 erreicht hat und eine Empfehlung A besitzt;
3. wer einen Notendurchschnitt von 3.8 erreicht hat und eine Empfehlung B besitzt.

<sup>2</sup> Die Empfehlungen sind nur wirksam, wenn es sich bei der abgebenden Schule um eine staatliche Schule der obligatorischen Schulzeit handelt und die Schülerin oder der Schüler in den Prüfungsfächern das Niveau E der Sekundarschule besucht. Das Departement kann Empfehlungen privater Schulen für wirksam erklären.

<sup>3</sup> Die Schule kann ausnahmsweise eine Kandidatin oder einen Kandidaten trotz nicht bestandener Aufnahmeprüfung aufnehmen, wenn auf Grund besonderer Umstände sowie der Zeugnisse, der Beurteilung der Lehrpersonen der abgebenden Schule sowie der Examinationsberichte angenommen werden kann, dass sie oder er fähig ist, die gewünschte Abteilung zu durchlaufen.

<sup>4</sup> Die bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zur Aufnahme des Berufsmaturitätsunterrichts innerhalb zweier Jahre.

## § 12 Aufnahme

<sup>1</sup> Die Aufnahme erfolgt definitiv.

### **3. Aufnahme in den Berufsmaturitätsunterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM 2)**

## § 13 Zulassungsbedingungen

<sup>1</sup> Zugelassen wird, wer über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis verfügt und ein Aufnahmeverfahren bestanden hat.

## § 14 Aufnahmeverfahren

<sup>1</sup> Wer während der beruflichen Grundbildung eine Durchschnittsnote von 5.0 in den schulischen Fächern aufweist, den Berufsmaturitätsunterricht im gleichen Berufsfeld wie die berufliche Grundbildung besuchen will und die Empfehlung A oder B gemäss § 9 Absatz 1 aufweist, wird prüfungsfrei zur entsprechenden Ausrichtung BM 2 zugelassen.

<sup>2</sup> Alle übrigen Personen haben eine Aufnahmeprüfung der ausbildenden Schule zu bestehen, welche sich auf die Ausrichtung der Berufsmaturität bezieht. Genügende Vorleistungen können zur Dispensation von einzelnen Teilprüfungen führen. Die Schulen bieten Vorkurse und Beratung an.

<sup>3</sup> Das Amt bestimmt die für die Durchschnittsnote massgebenden Fächer, die massgebenden Berufsfelder zur entsprechenden Ausrichtung der Berufsmaturität, die Fächer der Aufnahmeprüfungen, die anrechenbaren Vorleistungen sowie die Fächer, welche von den Berufsfachschullehrpersonen zur Empfehlung führen.

<sup>4</sup> Die Aufnahme erfolgt definitiv.

## 4. Promotion und Abschluss

### § 15 Promotion

<sup>1</sup> Die Promotion richtet sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Die Schulleitung entscheidet über die Promotion.

### § 16 Organisation der Berufsmaturitätsprüfung

<sup>1</sup> Die Berufsmaturitätsprüfung wird von der Schulleitung organisiert und in der Regel von den Lehrpersonen abgenommen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten in den Prüfungsfächern unterrichtet haben.

### § 17 Prüfungsfächer, -stoff und -modalitäten

<sup>1</sup> Die Prüfungsfächer, der Prüfungsstoff und die Prüfungsmodalitäten richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung und dem Rahmenlehrplan.

### § 18 Hilfsmittel

<sup>1</sup> Die Schulleitung bezeichnet die erlaubten Hilfsmittel.

### § 19 Bestehen der Prüfung

<sup>1</sup> Das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung richtet sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung.

### § 20 Wiederholung der Prüfung

<sup>1</sup> Die Wiederholung der Prüfung richtet sich nach der eidgenössischen Berufsmaturitätsverordnung.

<sup>2</sup> Die Prüfung kann frühestens in einem Jahr wiederholt werden.

### § 21 Eidgenössische Berufsmaturität

<sup>1</sup> Wer die Prüfung bestanden hat und im Besitze des eidgenössischen Fähigkeitsausweises ist, erhält die eidgenössische Berufsmaturität, die von der Chefin oder dem Chef des Departements und der Rektorin oder dem Rektor unterzeichnet wird.

---

<sup>1)</sup> [SR 412.103.1](#)

**§ 22**      Rechtsmittel

<sup>1</sup> Die Anfechtbarkeit von Entscheiden richtet sich nach § 44 des Gesetzes über die Berufsbildung und die Mittelschulen (Sekundarstufe II)<sup>2</sup>.

**5. Schlussbestimmung****§ 23**      Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2015 in Kraft.

---

<sup>2</sup>) 413.11

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	27.04.2015	01.08.2015	Erstfassung	18/2015